

# Organisationsordnung des Kirchenrates

Vom 21. März 2017

Die Synode, gestützt auf § 7 Abs. 1 Ziff. 5 sowie 12 und § 9<sup>bis</sup> der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt vom 26. Oktober 1973,

erlässt folgende Ordnung:

## I. Organisation

### Art. 1 Zusammensetzung

- 1 Dem Kirchenrat gehören gemäss § 8 der Kirchenverfassung an:
1. Fünf bis acht von der Synode gewählte Mitglieder.
  2. Ein von der Dekanatsleitung delegiertes Mitglied mit beratender Stimme.
  3. Der Domherr mit beratender Stimme.
- 2 Kirchlich Angestellte können nicht stimmberechtigtes Mitglied des Kirchenrates sein.
- 3 Die Mitglieder des Kirchenrates nehmen an den Sitzungen der Synode mit beratender Stimme teil.
- 4 Der/Die Leiter/in Sekretariat und der/die Verwalter/in nehmen an den Sitzungen des Kirchenrates mit beratender Stimme teil.

### Art. 2 Befugnisse

- 1 Dem Kirchenrat stehen gemäss § 9 der Kirchenverfassung folgende Befugnisse zu:
1. Vertretung der Kantonalkirche nach aussen.
  2. Leitung der kantonalkirchlichen Verwaltung.
  3. Aufsicht über die Pfarrgemeinden unter Berücksichtigung derer Autonomie.
- Der Kirchenrat kann seine Aufsicht durch folgende Massnahmen ausüben:
- a) Erteilung verbindlicher Weisungen,
  - b) Nichtgenehmigung beziehungsweise Aufhebung von Beschlüssen und Verfügungen,
  - c) Nichtbestätigung von Wahlen,
  - d) Kürzung oder Verweigerung des Finanzausgleichs.

## 4.10

4. Verwaltung des kantonalkirchlichen Vermögens und Sorge für die satzungsgemässe Verwendung der besonderen Fonds.
5. Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des ihm zustehenden Kompetenzbetrages.
6. Vorbereitung der Geschäfte der Synode.
7. Vollzug der Beschlüsse der Synode und Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen.
8. Wahl der kantonalkirchlichen Angestellten und Beauftragten.
9. Wahl von Kommissionen und Delegierten, sofern sie dem Kirchenrat durch besondere Ordnung übertragen wird.
10. Genehmigung der Wahl der Angestellten der Pfarrgemeinden.

2 Die Synode kann in dieser oder anderen Ordnungen dem Kirchenrat weitere Befugnisse, auch rechtsetzender Natur, erteilen.

3 Der Kirchenrat ist für seine Tätigkeit der Synode verantwortlich.

### **Art. 3 Wahlen**

1 Dem Kirchenrat steht die Kompetenz zur Wahl von Kommissionsmitgliedern, Delegierten und sonstiger Vertreter aufgrund kantonalkirchlicher Ordnungen und allfälliger Bestimmungen in Statuten, Stiftungsurkunden, letztwilligen Verfügungen, Verträgen und Ähnlichem zu.

2 Wählbar ist jede natürliche Person ab 16 Altersjahren, die unabhängig von der Kantons- und Landeszugehörigkeit römisch-katholisch ist.

3 Der Kirchenrat wählt die Kommissionsmitglieder, Delegierte und sonstige Vertreter jeweils für die Amtsperiode des Kirchenrates. Die Amtsperiode der Kommissionsmitglieder, Delegierten und sonstiger Vertreter endet mit der Wahl der neuen Kommissionsmitglieder durch den neu bestellten Kirchenrat.

4 Vorbehalten bleiben andere Regelungen über die Amtsdauer in Statuten, Stiftungsurkunden und letztwilligen Verfügungen, in anderen nicht kantonalkirchlichen Ordnungen, Verträgen oder Ähnlichem.

### **Art. 4 Instruktion der Vertreter oder Delegierten der RKK**

1 Die vom Kirchenrat gewählten Vertreter oder Delegierten haben die Interessen der RKK BS zu wahren und spezielle Weisungen des Kirchenrates und der Synode einzuhalten, insoweit dies rechtlich zulässig ist.

2 Die Vertreter oder Delegierten haben von ihrem Stimmrecht im

Rahmen der jeweils relevanten Bestimmungen Gebrauch zu machen. Dabei ist die zweckbestimmte Verwendung von finanziellen Unterstützungen seitens der RKK BS zu überwachen und zu kontrollieren.

3 Der Kirchenrat ist über die einschlägigen Beschlüsse der jeweiligen Institutionen oder Organisationen unverzüglich zu informieren. Bei mehreren Vertretern oder Delegierten bestimmen diese unter sich eine hierfür zuständige Person aus ihrer Mitte.

4 Anderslautendes zwingendes Recht geht vor.

### II. Ressorts des Kirchenrates

#### Art. 5 Gliederung

1 Der Aufgabenbereich des Kirchenrates wird in Ressorts gegliedert, die nach Bedarf ergänzt oder abgeändert werden können. Es sind dies:

- a) Präsidialwesen,
- b) Finanzwesen,
- c) Bauwesen,
- d) Sozialwesen,
- e) Informationswesen,
- f) Personalwesen,
- g) Anderssprachige,
- h) Jugend und Katechese.

2 Die Zuständigkeit der Ressorts und die Ressortzuteilung regelt der Kirchenrat in einem Reglement.

3 Neben den Ressorts des Kirchenrates wird die Seelsorge im Auftrag des Bischofs durch die Pastoralvertreter/innen gewährleistet. Die Kommunikation zwischen den Seelsorgenden und dem Kirchenrat wird durch die einsitznehmenden Pastoralvertreter/innen, namentlich des Domherren und des von der Dekanatsleitung delegierten Mitglieds, sichergestellt. Das von der Dekanatsleitung delegierte Mitglied und der Domherr sind hinsichtlich des Antragsrechtes hinsichtlich der Seelsorge im diözesanen Auftrag den anderen Kirchenräten gleichgestellt.

#### Art. 6 Ressortanträge

1 Die Ressorts unterbreiten dem Kirchenrat ihre Berichte und Anträge möglichst in schriftlicher Form. Der/Die Leiter/in Sekretariat und der/die Verwalter/in haben jeweils einzeln ebenso das Antragsrecht an den Kirchenrat. Diese Berichte und Anträge sollen in gedrängter Kürze die Ausgangslage, die Begründung des Antrags, den Antrag und den Antragsteller samt Datum und Unterschrift enthalten.

## 4.10

- <sup>2</sup> Berichte und Anträge des Kirchenrates an die Synode sollen in der Regel mindestens fünf Wochen vor der Synodensitzung vom Kirchenrat verabschiedet werden.

### III. Ausschüsse des Kirchenrats

#### Art. 7 Kirchenratsausschüsse

- <sup>1</sup> Der Kirchenrat kann zur Vorberatung von Geschäften Ausschüsse bilden. Als ständige Ausschüsse werden dem Kirchenrat der Personal-, Bau- und Finanzausschuss beigegeben. Der Personalausschuss ist hierbei zuständig für das Personalwesen, der Bauausschuss für das Bauwesen und der Finanzausschuss für das Finanzwesen.
- <sup>2</sup> Jedem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder der/die Verwalter/in, der/die jeweils zuständige Abteilungsleiter/in und das jeweils zuständige Mitglied des Kirchenrates, dem das betroffene Ressort zukommt, als Präsident/in an. Der Kirchenrat kann weitere Personen in einen Ausschuss berufen. Der Kirchenrat bestimmt, inwieweit die weiteren Personen stimmberechtigt sind.
- <sup>3</sup> Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, wonach mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied mehr als die Hälfte vertreten sein muss, anwesend ist. Diese Beschlüsse ergehen mit dem absoluten Mehr. Das jeweils zuständige Mitglied des Kirchenrates, dem das betroffene Ressort zukommt, fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Ansonsten konstituieren sich die Ausschüsse selbst.
- <sup>4</sup> Weitergehende Befugnisse der Kirchenratsausschüsse als die Vorberatung der Geschäfte des Kirchenrates müssen in einer Ordnung oder einem Reglement vorgesehen sein. Wichtige Entscheidungen können nicht an einen Ausschuss delegiert werden. Wichtige Entscheidungen sind insbesondere:
- 1) einmalige Ausgaben über CHF 50'000,
  - 2) wiederkehrende Ausgaben über CHF 5'000,
  - 3) der Erlass von Reglementen.<sup>1</sup>
- <sup>5</sup> Beschlüsse, bei denen dem Ausschuss Entscheidungskompetenz zukommt, können von den Mitgliedern des Ausschusses und sonstigen Betroffenen beim Kirchenrat angefochten werden.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 28.11.2017 (wirksam seit 09.12.2017).

## IV. Geschäftsgang

### Art. 8 Ordentliche Sitzungen/Entschädigung Kirchenräte

- 1 In der Regel findet alle drei Wochen eine ordentliche Sitzung statt. Der Kirchenrat legt die Sitzungstermine fest.
- 2 Die Mitglieder des Kirchenrates erhalten, mit Ausnahme des/der Präsidenten/in, des Domherrn, sowie der Vertretung der Dekanatsleitung, ein Sitzungsentgelt in der Höhe von CHF 150.00 pro Sitzung, abzüglich der obligatorischen Sozialabgaben.
- 3 Der/Die Kirchenratspräsident/in erhält eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von CHF 20'000, abzüglich der obligatorischen Sozialabgaben inkl. Vertrauensspesen für Repräsentation und effektive Ausgaben. Die Zahlung erfolgt in 12 Monatslöhnen.
- 4 Der Kirchenrat kann über die Sitzungen und die Entschädigung der Kirchenräte auch für Sitzungen in Kommissionen/Delegationen des Kirchenrates oder anderer Gremien, nähere Bestimmungen erlassen. Der Kirchenrat legt die entschädigungspflichtigen Sitzungen fest.

### Art. 9 Traktandenliste/Anträge

- 1 Der/Die Präsident/in erstellt zusammen mit dem Sekretariat die Traktandenliste und erlässt rechtzeitig die Einladung zur Sitzung.
- 2 Anträge, die an einer Sitzung behandelt werden sollen, sind dem Sekretariat rechtzeitig, in der Regel 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich, einzureichen, insoweit diese rechtlich geprüft werden sollen. Entwürfe von Ordnungen, Reglementen, Regulativen, Ausführungsbestimmungen und Verträgen sind in der Regel drei Wochen vorher einzureichen. Wird ein Antrag, eine Ordnung, ein Reglement, ein Regulativ, Ausführungsbestimmungen oder ein Vertrag später eingereicht, muss davon ausgegangen werden, dass eine rechtliche Prüfung seitens des Sekretariats nicht mehr möglich ist.
- 3 Antragsberechtigt mit Erledigungsanspruch sind die Kirchenräte, der/die Leiter/in Sekretariat und der/die Verwalter/in. Antragsberechtigt mit Erledigungsanspruch sind ebenso die Pfarrgemeinderäte, Fachstellenleiter/innen, der/die Rektor/in Religionsunterricht und ähnliche Stelleninhaber/innen der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt. Diesfalls entscheidet der jeweilige Ressortinhaber des Kirchenrates, wann das Geschäft traktandiert wird.
- 4 Dritte oder sonstige Stelleninhaber können Anträge stellen, haben aber keinen Erledigungsanspruch, insoweit dies nicht in einem anderen Erlass vorgesehen ist.

## 4.10

### **Art. 10 Reihenfolge der Geschäfte**

- 1 Der/Die Präsident/in bringt die Geschäfte normalerweise in nachstehender Reihenfolge zur Behandlung: Genehmigung der Traktandenliste, Protokoll, Mitteilungen, allg. Geschäfte, Geschäfte der Ressorts.
- 2 Die zusätzlich an der Sitzung angezeigten Geschäfte kommen in der Regel erst in der nachfolgenden Kirchenratssitzung zur Behandlung, ausgenommen in Fällen, in welchen drei Kirchenräte der sofortigen Beratung zustimmen.

### **Art. 11 Beschlussfähigkeit**

Für die Beschlussfähigkeit des Kirchenrates ist die Anwesenheit des absoluten Mehrs der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Es müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein.

### **Art. 12 Diskussion**

- 1 Bei den Beratungen gilt grundsätzlich freie Diskussion. Der/Die Präsident/in kann aus besonderen Gründen eine bestimmte Reihenfolge festlegen.
- 2 Wird das Geschäft eines Ressorts oder ein Bericht und Antrag eines Kirchenratsausschusses behandelt, so hat der/die für das Geschäft zuständige Kirchenrat/rätin das erste Wort.

### **Art. 13 Abstimmung**

- 1 Es wird in der Regel offen abgestimmt.
- 2 Bei allen Beschlüssen mit Einschluss der Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei der Genehmigung eines Geschäfts mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder zustimmen müssen. Für die Genehmigung der Jahresrechnung, den Voranschlag und sonstige Anträge des Kirchenrates an die Synode ist die Zustimmung von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
- 3 Gehört ein/eine Kirchenrat/rätin gleichzeitig einem Pfarreirat als Mitglied an, so ist er/sie in Angelegenheiten, welche ausschliesslich diese Pfarrgemeinde betreffen, nicht stimmberechtigt.
- 4 Für die Zurücknahme eines Beschlusses sind drei der stimmberechtigten Mitglieder notwendig, insoweit bei einer Sitzung nicht das

Quorum für ein absolutes Mehr höher ist. Für die Zurücknahme eines Beschlusses betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung, den Voranschlag und sonstige Anträge des Kirchenrates an die Synode ist die Zustimmung von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

5 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für welchen der/die Präsident/in gestimmt hat.

6 Beschlüsse erlangen grundsätzlich erst nach der Genehmigung des Protokolls an der nächsten Kirchenratssitzung Rechtskraft und sind auch erst danach umzusetzen.

7 Beschlüsse die sofort auszuführen/zu vollziehen sind, ergehen mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese sind entsprechend zu benennen und zu kennzeichnen. Diese treten ohne Protokollgenehmigung in Kraft. Auf diese Beschlüsse ist bei der Abstimmung besonders hinzuweisen.

8 Sofort auszuführende/zu vollziehende Beschlüsse werden dem Adressaten sofort nach der Sitzung in Form einer mündlichen Anweisung in der Regel durch den/die Leiter/in Sekretariat oder sonst wie genannte Person zur Ausführung/zum Vollzug übertragen. Auf Wunsch der ausführenden Stelle stellt der/die Kirchenratspräsident/in zusammen mit dem/der Leiter/in Sekretariat eine schriftliche Bestätigung des Beschlusses aus. Der/Die Verwalter/in übernimmt die gleichen Aufgaben hinsichtlich sofort auszuführende/zu vollziehende Beschlüsse, die die Verwaltung betreffen.

### **Art. 14 Dringliche Beschlüsse**

1 In dringenden Fällen können auf Antrag des/der Präsidenten/in oder eines/einer Kirchenrates/rätin auf schriftlichem Wege Zirkulationsbeschlüsse gefasst werden. Ein Zirkulationsbeschluss kommt zustande, wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenrates, den/die Antragsteller/in eingerechnet, einem Antrag unterschriftlich zustimmen, sofern nicht mindestens ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

2 Der Kirchenrat legt fest, wer die Betroffenen oder Begünstigten über den dringlichen Beschluss zu informieren hat.

### **Art. 15 Protokollführung**

1 Das Sekretariat besorgt das Sitzungsprotokoll als Beschlussprotokoll. Die Protokolle werden fortlaufend nummeriert.

2 Im Protokoll sind Ort und Zeit der Sitzung, der/die Vorsitzende, die

## 4.10

anwesenden und die abwesenden Mitglieder des Kirchenrates sowie der anderen Anwesenden in ihrer Funktion namentlich aufzuführen.

- 3 Das Beschlussprotokoll ist an der nächstfolgenden Kirchenratssitzung zur Genehmigung vorzulegen. Es ist von dem/der Präsidenten/in und von dem/der Leiter/in Sekretariat zu unterzeichnen.

### **Art. 16 Mitteilung der Kirchenratsbeschlüsse**

- 1 Der/Die Leiter/in Sekretariat erstellt das Protokoll. Der Kirchenrat erhält den Protokollentwurf an der nächsten Sitzung zur Genehmigung. Der/Die Verwalter/in erhält in der Folge das Protokoll und die Protokollauszüge für die Verwaltungsmitarbeiter zur Beauftragung und Überwachung der Ausführung der Beschlüsse. Weitere, von den Beschlüssen Betroffene werden von der im Protokoll bezeichneten Person in Kenntnis gesetzt.

- 2 Bei dringlichen und sofort auszuführenden oder zu vollziehenden Beschlüssen ist kein Protokollauszug erforderlich.

- 3 Muss ein Beschluss sofort ausgeführt/vollzogen werden, so wird dies im Protokoll mit dem Wort "sofort" vermerkt. Dabei ist der Name des Adressaten zu nennen, der die jeweilige Massnahme ausführen soll. Art. 13 Abs. 6 hiervor ist diesfalls nicht anwendbar.

- 4 Wichtige Beschlüsse des Kirchenrates werden im Telegramm des Kirchenrates auf der Homepage der RKK BS veröffentlicht. Das Telegramm ist vor Veröffentlichung durch den Kirchenrat zu genehmigen.

### **Art. 17 Geschäftsverzeichnis**

Das Sekretariat überwacht die Behandlung der überwiesenen Geschäfte.

### **Art. 18 Geheimhaltung**

Kirchenratsbeschlüsse unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltungspflicht. Dies gilt insbesondere für Beschlüsse die unter den Personen- und/oder Datenschutz fallen.



**Art. 19           Einsichtsrecht**

- a) Einsicht in Berichte und Akten über erledigte Geschäfte ist den Mitgliedern der Synode, nach Anzeige an den/die Kirchenratspräsidenten/in, zu gewähren.
- b) Der Prüfungskommission sind alle für ihre Tätigkeit relevanten Unterlagen, nach Anzeige an den/die Kirchenratspräsidenten/in, zur Verfügung zu stellen.
- c) Über das Einsichtsrecht Dritter entscheidet der/die Kirchenratspräsident/in oder auf dessen/deren Antrag der Gesamtkirchenrat.
- d) Gegen eine abschlägige Verfügung kann rekuriert werden.

**V. Sekretariat und Rechtsdienst****Art. 20           Bestellung**

- 1           Dem Kirchenrat wird ein Sekretariat beigegeben. Darunter wird die Stabsstelle des Kirchenrates verstanden, welche sowohl Sekretariatsarbeiten für den Kirchenrat besorgt, wie auch als Rechtsdienst der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt tätig ist.
- 2           Das Sekretariat besteht mindestens aus dem/der Leiter/in Sekretariat. Durch Beschluss des Kirchenrates können dem/der Leiter/in Sekretariat weitere Mitarbeiter/innen und/oder ein/eine Stellvertreter/in beigegeben werden.
- 3           Der/Die Leiter/in Sekretariat ist dem/der Präsident/in Kirchenrat direkt verantwortlich und unterstellt. Alle Mitarbeiter des Sekretariates sind direkt dem/der Leiter/in Sekretariat verantwortlich und unterstellt.
- 4           Das Sekretariat wird durch einen/eine Leiter/in Sekretariat geführt. Der/Die Stellvertreter/in des/der Leiters/in Sekretariat tritt in die Rechte und Pflichten des/der Leiters/in Sekretariat ein, insofern dieser/diese zufolge Abwesenheit seinen/ihren Befugnisse und Pflichten nicht nachkommen kann. Die personelle Zusammensetzung wird durch den Kirchenrat bestimmt.

**Art. 21           Zuständigkeit**

- 1           Das Sekretariat besorgt die Sekretariats- und Kanzleigeschäfte im Zuständigkeitsbereich/Aufgabenbereich des Kirchenrats, des Kirchenratspräsidenten, der Kirchenratsressorts und der Synode.
- 2           Das Sekretariat berät diese Gremien einschliesslich der Pfarrgemeinden bei Bedarf in rechtlicher Hinsicht. Dem Sekretariat obliegt

## 4.10

hierbei auch die Aufsicht über die Verwaltung und die Überwachung der Gesetzmässigkeit der Verwaltung. Dem/der Leiter/in Sekretariat obliegen insbesondere:

- a) die Redaktion der Berichte und Anträge an den Kirchenrat aufgrund der schriftlichen, begründeten Ressortanträge in rechtlicher Hinsicht,
- b) die Ausfertigung der Protokolle der Kirchenratssitzungen samt Protokollauszügen für die Abteilungen der Verwaltung zu Händen des/der Verwalters/in,
- c) die Ausfertigung und der Versand der vom Kirchenrat oder vom Kirchenratspräsidenten ausgehenden Schriftstücke,
- d) die Bearbeitung oder Ausarbeitung von Entwürfen von Ordnungen und Ausführungsbestimmungen sowie von Reglementen und Richtlinien zuhanden des Kirchenrates,
- e) die Ausarbeitung von Rechtsgutachten,
- f) die Rechtsberatung des Kirchenrates und der Pfarrgemeinden,
- g) die Vorbereitung der Synodengeschäfte,
- i) die Ausarbeitung der Berichte und Anträge an die Synode in rechtlicher Hinsicht,
- j) die schriftliche Stellungnahme zu Interpellationen, kleinen Anfragen und Anzügen zuhanden der Synode in rechtlicher Hinsicht,
- k) die redaktionelle Bereinigung der Publikationen der Synode,
- l) Antragstellung an den Kirchenrat,
- m) die Überwachung der Pendenzen und der Termine des Kirchenrates,
- n) die Koordination und Planung der Synode,
- o) Archivierung der Akten des Kirchenrates und der Synode,
- p) Führung des Archivs des Kirchenrates und der Synode.

3 Der/die Leiter/in Sekretariat kann Fragestellungen und Geschäfte seines/ihrer Zuständigkeitsbereichs einem/einer der Mitarbeiter/innen des Sekretariats übertragen.

4 Der Kirchenrat kann über die weitere Zuständigkeit Bestimmungen in einem Reglement erlassen.

### **Art. 22 Zeichnungsberechtigung**

1 Der/Die Leiter/in Sekretariat bzw. dessen/deren Stellvertreter/in unterzeichnet die offiziellen Schriftstücke des Kirchenrates kollektiv zusammen mit dem/der Kirchenratspräsidenten/in oder dessen/deren Stellvertreter/in.

2 Der Kirchenrat kann für bestimmte Bereiche/Fälle die Zeichnungsberechtigung anders regeln.

## VI. Verwaltung

### Art. 23 Bestellung

- 1 Dem Kirchenrat wird eine Verwaltung beigegeben. Dem/Der Verwalter/in obliegt die Leitung der kantonkirchlichen Verwaltung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt. Diese Leitungskompetenz umfasst das Bau-, Personal-, Informations-, Finanzwesen und das Steuerwesen, nicht aber das Sekretariat. Der/Die Verwalter/in ist für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenrates betreffend das Bau-, Personal-, Informations-, Finanzwesen und das Steuerwesen zuständig. Die personelle Zusammensetzung bestimmt der Kirchenrat.
- 2 Der/Die Verwalter/in wird auch Verwalter/in der RKK oder Verwalter/in der kantonkirchlichen Verwaltung genannt. Dem/Der Verwalter/in kann ein/e Stellvertreter/in beigegeben werden.
- 3 Der/Die Verwalter/in ist dem/der Kirchenratspräsident/in direkt verantwortlich und unterstellt. Der/Die Stellvertreter/in des/der Verwalters/in ist direkt dem/der Verwalter/in verantwortlich und unterstellt. Alle Abteilungsleiter/innen der Verwaltung sind dem/der Verwalter/in verantwortlich und unterstellt.
- 4 Jedes Recht oder jede Pflicht des/der Verwalters/in wird durch den/die Verwalter/in alleine wahrgenommen. Der/Die Stellvertreter/in tritt in die Rechte und Pflichten des/der Verwalters/in ein, insofern dieser/diese zufolge Abwesenheit seinen/ihren Befugnissen und Pflichten nicht nachkommen kann. Der/Die Verwalter/in kann betriebswirtschaftliche, ökonomische und ähnliche Fragestellungen und Geschäfte an andere dahingehend qualifizierte Verwaltungsangestellte übertragen.

### Art. 24 Zuständigkeit

- 1 Der/Die Verwalter/in ist neben Art. 23. Abs. 1 hiervor insbesondere zuständig für:
- a) die Erstellung des Verwaltungsberichts, des Jahresabschlusses und des Voranschlags zu Händen des Kirchenrates,
  - b) das Erstellen der Finanzplanung zu Händen des Kirchenrates,
  - c) die Erstellung eines mehrjährigen finanziellen Rahmenkonzepts zu Händen des Kirchenrates,
  - d) die Erstellung und Redaktion der Berichte und Anträge an den Kirchenrat aufgrund der Ressortanträge hinsichtlich die betriebswirtschaftlichen, ökonomischen, baulichen, personellen und steuerlichen, verwaltungsinternen und ähnlichen Fragestellungen,

## 4.10

- e) die Ausarbeitung der Berichte und Anträge an die Synode, betreffend die betriebswirtschaftlichen, ökonomischen, verwaltungsinternen, baulichen, personellen, steuerlichen, und ähnlichen Fragestellungen,
- f) die schriftliche Stellungnahme zu Interpellationen, kleinen Anfragen und Anzügen zuhanden der Synode, betreffend die betriebswirtschaftlichen, ökonomischen, baulichen, personellen und steuerlichen, verwaltungsinternen und ähnlichen Fragestellungen,
- g) die Ausarbeitung von betriebswirtschaftlichen, ökonomischen, verwaltungsinternen und ähnlichen Gutachten,
- h) Koordination und Planung betreffend die kantonalkirchliche Verwaltung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt. Dies umfasst insbesondere die ressortübergreifende Information der Mitarbeiter, Kirchenratsausschüsse und Kirchenräte,
- i) Umsetzung der Beschlüsse, Richtlinien und Vorgaben der Synode und des Kirchenrates, sofern diese im Verantwortungsbereich der Verwaltung liegen,
- j) Durchführung von regelmässigen gemeinsamen Sitzungen der in der kantonalkirchlichen Verwaltung Angestellten zur Information über abteilungsübergreifende Themen,
- k) Mitgliedschaft mit Stimmrecht in den Ausschüssen des Kirchenrates. Der/Die Verwalter/in ist damit insbesondere ständiges stimmberechtigtes Mitglied im Bau-, Personal- und Finanzausschuss des Kirchenrates,
- l) Mitgliedschaft in Gremien deren Mitgliedschaft der Kirchenrat durch Beschluss an den/die Verwalter/in delegiert hat,
- m) Mitwirkung in der Finanzkommission des Bistums,
- n) Antragstellung an den Kirchenrat und direkte Weiterleitung der Beschlüsse samt der Protokollauszüge des Kirchenrates an die kantonalkirchliche Verwaltung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt,
- o) Führung einer Aufgaben- und Pendenzenliste der kantonalkirchlichen Verwaltung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt. Erstellung einer jährliche Liste der unerledigten Geschäfte der Verwaltung zuhanden des Kirchenrates,
- p) weitere in Ordnungen, Reglementen oder Regulativen vorgesehene Zuständigkeiten,
- q) Entscheid über Weiterbildungen im Rahmen der getroffenen Regelungen im Weiterbildungsreglement (Nr. 7.30),
- r) Leitung des Informationswesens der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt.

- 2 Der Kirchenrat kann über die weitere Zuständigkeit des/der Verwalter/in Bestimmungen in einem Reglement erlassen.

### VIII. RECHTSPFLEGE

- Art. 25** Der Kirchenrat entscheidet über Rekurse, soweit ihm deren Beurteilung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zukommt.

### IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Art. 26 Inkrafttreten/Aufgehobene Erlasse**

- 1 Diese Ordnung tritt am 15. Mai 2017 in Kraft. Diese Ordnung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.
- 2 Die Geschäftsordnung des Kirchenrates vom 25. Juni 2013 (Nr. 4.10) wird aufgehoben.
- 3 Die Ordnung betreffend die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Kirchenrates (Nr. 4.30) wird aufgehoben.
- 4 Der Beschluss der Synode betreffend das amtliche Publikationsorgan der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt vom 25. November 1975 (Nr. 4.30) wird aufgehoben.
- 5 Die Ordnung betreffend die Wahlkompetenz des Kirchenrates vom 11. Mai 1983 (Nr. 4.20) wird aufgehoben.
- 6 Das Reglement betreffend kirchenrätliche Instruktionen für die Delegierte der RKK BS vom 23. Juni 1986 (Nr. 4.90) wird aufgehoben.

Im Namen der Synode  
Der Präsident: Urs Abächerli  
1. Sekretär: Martin Elbs